

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00593 vom 21. April 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00593

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00593 du 21 avril 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00593 del 21 aprile 2016

Regeste

wasserrechtliche Konzession | Wasserrechtliche Konzession: Rückweisungsentscheid der Vorinstanz angefochten. Der Rückweisungsentscheid der Vorinstanz, in welchem sie die Einholung eines Lärmgutachtens angeordnet hatte, stellt einen Zwischenentscheid dar (E. 2.1). Die von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Fragen können einerseits noch im Endentscheid überprüft werden, und andererseits ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte "finanziell wie auch zeitlich aufwändige Neubeurteilung" eine rechtstaatlich unzumutbare Verfahrensverzögerung darstellen sollte. Es liegt kein nicht wiedergutzumachender Nachteil vor (E. 2.3). Im Weiteren ist im vorliegenden Verfahren weder ein sofortiger Endentscheid möglich, da der entscheidwesentliche Sachverhalt durch die gerichtliche Vorinstanz nicht vollständig erstellt ist und somit eine Rückweisung an die Vorinstanz geboten wäre, noch ist ersichtlich, inwiefern mit dem Lärmgutachten ein den üblichen Rahmen sprengendes Beweisverfahren einhergehen soll und somit mit einem Entscheid in der Sache ein weitläufiges Beweisverfahren vermieden werden könnte (E. 2.4). Es liegen ferner auch keine Gründe vor, welche - im Rahmen der Auslegung als kantonale Verfahrensnorm - ein Abweichen von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 93 BGG rechtfertigen könnten (E. 2.5). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3.1

Da auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, unterliegt die Beschwerdeführerin. In Fällen, in denen im Zwischenentscheid die Rechtsmittelbelehrung vorbehaltlos erfolgte, können die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse genommen werden (VGr, 5. September 2013, VB.2013.00318, E. 2.1). Dies rechtfertigt sich vorliegend trotz fehlendem Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des Rekursentscheides nicht: Die Beschwerdeführerin war einerseits anwaltlich vertreten und machte andererseits entsprechende Ausführungen in ihrer Beschwerdeschrift, weshalb davon auszugehen ist, dass sie sich der entsprechenden Prozessvoraussetzungen bewusst gewesen war. Die Gerichtskosten werden deshalb der Beschwerdeführerin auferlegt, wobei die Gerichtsgebühr, da keine materielle Prüfung erfolgte, entsprechend zu reduzieren ist (§ 13 Abs. 2 VRG; § 4 Abs. 2 Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts [GebV VGr]). Mangels Obsiegens steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 3.2

Entsprechend ihrem Unterliegen hat die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerschaft 1 eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'000.- und der Beschwerdegegnerschaft 2 eine

Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'000.- auszurichten (§ 17 Abs. 2 f. VRG). Auf die Parteientschädigungen fällt jeweils auf den Betrag von Fr. 1'000.- eine Mehrwertsteuer von 7,7 % und auf den Betrag von Fr. 2'000.- eine Mehrwertsteuer von 8 % an.

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Beschlussdispositiv ist Folgendes zu erläutern: Da der angefochtene Entscheid der Vorinstanz einen Zwischenentscheid darstellt, ist der vorliegende dazu seinerseits ein solcher; das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 Abs. 1 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Bertschi, § 19a N. 31 f. und 48; VGr, 21. April 2016, VB.2015.00305, E. 9).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.